

3.2. Anpassungsverordnung

geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dem zuständigen Oberförster.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

Hinweis: § 11 erhielt vorliegende Fassung durch die 2. VO vom 30. 8. 1984 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. I Nr. 25 S. 293).

72.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 8 Abs. 2 Buchst. b der AO Nr. 4 vom 11.2. 1970 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II Nr. 25 S. 185).

73.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 12 Abs. 2 t(er AO vom 23. II. 1981 über das gewerbsmäßige Veranstanalten von Spielen (GBl. I Nr. 37 S. 435).

74.

§ 28 der [1.] Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) erhält folgende Fassung:

„§ 28

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Absätze 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt,

2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet,

3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften

a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht

einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist,

b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt,

c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wer sich vorsätzlich nicht innerhalb der Meldefrist im Hausbuch ein- oder austragen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gemäß § 23 Abs. 1 auch die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

Hinweis: § 28 erhielt vorliegende Fassung durch die 3. Meldeordnung (MO) vom 29. 5. 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 281).

75.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 24 Abs. 2 der SchutzrechtsVO vom 17. 1. 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 153).

76.

§ 43 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1965 (GBl. II Nr. 101 S. 711) erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes, einer Einrichtung, einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder eines gleichgestellten Organs die ihm obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder